

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 17

Artikel: Die Geschichte der Bekleidung der schweizerischen Armee
Autor: Petitmermet, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707509>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der Bekleidung der schweizerischen Armee

Von R. Petitmermet, Münchenbuchsee

1. Bekleidungsperiode der schweizerischen Armee (1798–1803)

Ein verfrühter Zentralisationsversuch der Wehrkräfte des Landes geschah während der Zeit der Helvetischen Republik. Das Land war von französischen Truppen besetzt. Die Besetzungsmacht hatte die «alten Orte» als selbständige Staaten aufgehoben; damit verschwanden auch die kantonalen Milizheere. Nach dem Vorbild der französischen Direktorialrepublik wurde die Schweiz zentral und einheitlich organisiert. Es gab demnach nur noch die auf dem Papier organisierte und einheitlich ausgestattete helvetische Armee.

Gemäß Art. 86 der helvetischen Verfassung hätte das helvetische Direktorium und die beiden gesetzgebenden Räte über eine besondere Truppe verfügen sollen, die für ihre persönliche Sicherheit, zur Bewachung der Sitzungslokale und zu Repräsentationszwecken hätte dienen sollen. Diese **Garde der obersten Behörden** wurde nie aufgestellt. An ihrer Stelle dienten hauptsächlich französische Einheiten abwechselungsweise mit Bürgern von Aarau, der Basler Freikompanie, des Freikorps und der Bürgergarde von Luzern, der besoldeten Truppen aus dem Kanton Leman und der zentralen Instruktionsschule für Offiziere und Unteroffiziere in Bern. Einzig eine Standarte, die die Behörden der Bewachungstruppe verliehen, ist erhalten geblieben.

Die helvetische Republik hatte sich zum Allianzvertrag mit Frankreich (19. August 1798) entschließen müssen, der beide Staaten zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete. Auf Grund des Allianzvertrages verlangte Frankreich die Stellung von **sechs Halbbrigaden helvetischer Hilfstruppen** (demi-brigades auxiliaires helvétiques) von 18 000 Mann. Diese Truppe trat sofort unter französisches Oberkommando und wurde Bestandteil der französischen Armee. Obschon sie meist im Ausland operierte, trug sie doch den blauen Frack (bleu national), gelbe Rabatten und Aufschläge mit roten Vorstößen, grüne Ärmelpatten mit gelben Vorstößen, roten Kragen mit gelbem Vorstoß, quergestellte Taschenpatten mit gelbem Vorstoß, weiße Hosen, Weste und Rockfutter, Knöpfe mit der Nummer der Einheit; am Hut die Kokarde in den helvetischen Farben grün-rot-gelb. Später (1803) erhielten die drei übriggebliebenen Halbbrigaden den roten Frack; sie wurden 1805 zum ersten Schweizerregiment in kaiserlich französischen Diensten zusammengezogen.

Am 4. September 1798 erfolgte das Gesetz über die Aufstellung der **helvetischen Legion**. Es war, nach Art. 91 der Verfassung, eine stehende Truppe, die alle Waffengattungen umfaßte, und im Inneren des Landes für Ruhe und Sicherheit zu sorgen hatte. Sie war zahlenmäßig zunächst nicht sehr stark – 1520 Mann –, eingeteilt in Stab, Infanterie, Jäger zu Fuß, Husaren und Artillerie. Diese Truppe, die sich in der Folge als zuverlässig und kampfkraftig erwies, wurde viermal reorganisiert und im Bestand vermehrt. Die Uniform der Infanterie entsprach der der helvetischen Halbbrigaden; nur scheinen die Patten auf den Aufschlägen und die Schoßumschläge rot mit gelben Vorstößen gewesen zu sein; vermutlich hatten sie weiße Knöpfe mit Umschrift. (Fig. 1, 2.) Nur zwei Röcke sind heute noch in den Museen erhalten. Die zeitgenössischen Bilder weichen aber alle in ihrer Darstellung voneinander ab, was nicht ausschließt, daß die helvetische Legion nicht wirklich so verschiedenartig ausgesehen hat. Die leichte Infanterie, d. h. die Jäger zu Fuß, hatten zunächst, in Anlehnung an die an den letzten Kämpfen erfolgreich gewesenen kantonalen Scharfschützen, eine vollständig grüne Uniform mit roten Ärmelaufschlägen und einer grünen, rot passepoilierten Patte; mit grünen, spitz auslaufenden, rot vorgestoßenen Rabatten; rotem Kragen; grünen Schoßumschlägen mit rotem Vorstoß; Längstasche; gelbe zweireihige Weste; grüne Hosen; dreieckiger Hut mit grünem Federbusch; schwarze Halbamaschen; schwarzes Lederzeug. (Fig. 3.) Später wurden die Jäger, nach französischer Art, wie die übrigen Infanteristen uniformiert und erhielten dazu grüne Epauletten.

Die Reiter trugen einen saftiggrünen Husarendolman mit reicher gelber Verschnürung und gelben Knöpfen, rotem Kragen und Aufschlägen. Darunter sah man die rote, gelbverschnürte Weste und eine grün-rot-gelbe Schärpe. Eine hohe schwarze Husarenmütze mit Kokarde und Strauß eine grüne Säbeltasche mit den gelben Buchstaben «R. H.»; gelbe Handschuhe; eine Satteldecke von weißem Schaffell (Fig. 4) (vgl. R. Knötel, Uniformenkunde XII, 24). Später wurden die Husaren zu Jägern zu Pferd, die mit einem Karabiner bewaffnet und mit einem Frack ausgestattet wurden. Durch freiwillige Werbung ergänzt, wurde die Truppe 1804 dem 19. französischen Regiment Jäger zu Pferd einverleibt.

Die Artillerie trug die französische Uniform, ganz dunkelblau mit rotem Passepoil an den Rabatten und Ärmelaufschlägen, mit roten Epauletten, rotem Kragen, roten Schoßumschlägen und länglichem Pompon am Hut. (Fig. 5.)

Die helvetische «sedentäre **Miliz**» wurde durch Gesetz vom 13. Dezember 1798 organisiert. Sie hatte ihre Grundlage im Art. 92 der Verfassung, wonach diese Truppe allezeit marschfertig zu sein hatte, «wohin die Noth es erforderet zur Verteidigung des Vaterlandes». Die Miliz stellt die erste allgemeine und zentralgeleitete schweizerische Heeresorganisation dar. Sie wurde aufgeboden, als die Mächte der zweiten Koalition, Österreich und Rußland, in Helvetien einfielen. Die Bataillone formierten sich nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, wobei jeder Militärbezirk rund 3000 Diensttaugliche um-



Fig. 1

Fig. 2

Fig. 3

Schweiz
1798-1803



Artillerie Husar (Jäger z. Pf.)
Helvetische Legion

Fig. 5

Fig. 4

faßte, wovon, in Anlehnung an die vorrevolutionäre Einteilung, 1000 Mann zum Auszug, zur Elite, und 2000 zur Reserve gehören sollten. Da sich aber die Bevölkerung an vielen Orten gegen die Aushebung von Rekruten für die Franzosen und für die von ihnen aufgezwungene helvetische Regierung sträubte, stieß die Mobilisation der Miliz auf große Schwierigkeiten. Im März 1799 wurden 25 500 Eliten ohne Brot, ohne Geld und zum Teil sogar ohne Waffen in Marsch gesetzt. Waren doch die Staatskassen, die Zeughäuser, alle Vorrathshäuser während der jahrelangen Besetzung von den französischen Truppen und ihren Kommissaren geleert worden. Es fehlte an Wagen und Zugpferden, weil sie bereits von den Franzosen requiriert worden waren. An eine Uniformierung der Miliz war unter diesen Umständen nicht zu denken. Die Leute trugen weiter die Bekleidungsstücke, die sie vor der Revolution zum kantonalen Militärdienst getragen hatten. (Fig. 7.) Daher konnte man nebeneinander die verschiedensten ehemaligen kantonalen Uniformen sehen. (Fig. 6.) Diejenigen Dienstpflichtigen, die noch nicht montiert waren, sollten in ihrer Landestracht erscheinen, den Rock aufgeschlagen, mit roten Achselbändern auf beiden Schultern. Sie sollten einen runden Hut tragen, der auf der linken Seite, wo die Nationalkokarde befestigt war, aufgeschlagen wurde. Oft waren aber nicht einmal diese Hüte vorhanden. Manche Rekruten erschienen mit ihrer heimischen weißen Zipfelkappe. Später schrieb man der Miliz eine Uniform vor, die der bereits beschriebenen glich, bei der aber auch Weste und Hose dunkelblau sein mußten. (Fig. 8.)

Durch Zwang und Drohung zum Dienst eingezogen, vom Anfang an vom Notwendigsten entblößt und so mangelhaft organisiert, daß sie sich beim ersten Zusammenstoß auflösen mußten, traten die Milizen in die Front, als die Franzosen sich Ende

Mai und Anfang Juni 1799 vor den eindringenden Österreichern hinter die Limmat zurückzogen.

II. Periode (1803-1843)

Am 30. September 1802 erließ der Erste Konsul der französischen Republik, **Bonaparte**, zu St-Cloud, eine Proklamation, worin er sich selbst zum Vermittler zwischen den sich in der Schweiz bekämpfenden politischen Parteien aufwarf. Aber die Hoffnung, daß er nun die Schweiz zu einem starken, selbständigen und angesehenen Staat formen werde, erfüllte sich nicht. Bonaparte hatte die Schweiz zum schwachen Vasallenstaat bestimmt und schätzte sie einfach als ein natürliches Bollwerk vor der französischen Ostgrenze.

Am 19. Februar 1803 wurde die Vermittlungs- und Mediationsakte veröffentlicht. Sie umfaßte in 19 Kapiteln die Verfassungen von 19 selbständigen Kantonen. Das 20. Kapitel war die gemeinsame Bundesakte, durch die die Konferenz der Kantons-gesandtschaften, die Tagsatzung, wieder eingesetzt wurde. Aber diese Bundesbehörde sollte schwach bleiben, und ihr Kompetenzbereich wurde sehr beschränkt. Dafür wurden die Kantone als selbständige Staatswesen wiederhergestellt.

Die Mediationsakte setzte den Bestand der Bundesarmee auf 15 203 Mann fest. Sie sollte sich aus den Kontingenten der Miliztruppen der Kantone zusammensetzen. Aber die Tagsatzung hatte nicht die Gewalt, einen Kanton zur Stellung seines Kontingents zu zwingen. Trotzdem bemühte sie sich schon früh, den kantonalen Truppen eine gleichmäßige Organisation und Ausbildung zu verschaffen. So wurde versucht, im «Allgemeinen Militair-Reglement für den Schweizer Bundesverein», von 1804, einen ständigen Inspektionsstab einzuführen. Dieses eigenwillige Vorgehen rief aber den Widerspruch des Kaisers Napoleon hervor. Damit war der Weg zur Vereinheitlichung des schweizerischen Militärwesens für einmal abgeschnitten. Dennoch diente das genannte Reglement einzelnen Kantonen als Wegweiser beim Ordnen ihres eigenen Militärwesens.

Fortsetzung folgt

Schweiz
1798-1803



Luzerner Berner Elite
Helvetische Miliz

Fig. 6

Fig. 7

Fig. 8